



Versicherungsbestätigungen

für Inhaber einer Business Card oder Business Card One mit dem gewählten Versicherungsschutz Business Gold

Sparkasse Göttingen
Weender Str. 13, 37073 Göttingen

Hinweis:

Die hier aufgeführten Versicherungs- und Assistance-Leistungen werden von AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, erbracht und unter der Marke „ELVIA“ geführt. Dies spiegelt sich in den Versicherungsbedingungen wider.

Versicherungsbestätigungen

für die Inhaber einer von PLUSCARD verwalteten Business Card oder Business Card One mit dem gewählten Versicherungsschutz Business Gold.

Inhaltsverzeichnis

Ihre Leistungen im Überblick

Vertragsdaten

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

Reise-Service- und -Notruf-Versicherung

Auslandsreise-Krankenversicherung

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Reiseabbruch-Versicherung

Reisegepäck-Versicherung

Auslandsreise-Autoschutzbrief-Versicherung

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Ihre Leistungen im Überblick

Reise-Service- und -Notruf-Versicherung

Bietet Ihnen als Karteninhaber und zusätzlich Ihrer Familie auf gemeinsamen Reisen weltweite Soforthilfe bei Notfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Unter einer zentralen Rufnummer steht Ihnen die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Ersetzt Ihnen die Mehrkosten der Rückreise der gebuchten und versicherten Reise sowie die Hin- und Rückbeförderung einer Ersatzperson zur Fortführung der Reise bis zu insgesamt 3.000,- Euro.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Ersetzt Ihnen als Karteninhaber und zusätzlich Ihrer Familie auf gemeinsamen Reisen die Kosten für akut notwendige medizinische Behandlung im Ausland.

- Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten;
- Krankentransport, auch Rettungsflug, sofern medizinisch sinnvoll;
- Überführungskosten bei Tod.

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem der Karteninhaber einen ständigen Wohnsitz hat oder sich regelmäßig länger als drei Monate im Versicherungsjahr aufhält.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Ersetzt Ihnen als Karteninhaber und zusätzlich Ihrer Familie auf gemeinsamen Reisen die Stornokosten bei Nichtantritt der Reise sowie die Mehrkosten der Anreise bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund (§ 2 VB RR 08 KI) bis zu 10.000,- Euro pro Versicherungsfall und -jahr. Selbstbehalt bei Nicht-Antritt der Reise:

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 100,- Euro.

Reiseabbruch-Versicherung

Ersetzt Ihnen als Karteninhaber und Ihrer Familie die Mehrkosten der Rückreise nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise sowie die anteilig nicht genutzte Reiseleistung bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus versichertem Grund (§ 2 VB RR 08 KI) bis zu 10.000,- Euro pro Versicherungsfall und -jahr. Selbstbehalt bei Abbruch der Reise analog Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Reisegepäck-Versicherung

Ersetzt den Zeitwert des Gepäcks bei Diebstahl oder Raub sowie bei Beschädigung oder Abhandenkommen während des Transports bis zur Höhe der Versicherungssumme von 4.000,- Euro je Schadenfall und max. 8.000,- Euro pro Versicherungsjahr. Selbstbehalt: 50,- Euro je Schadenfall.

Auslandsreise-Autoschutzbrief-Versicherung

Bietet Ihnen und allen berechtigten Insassen praktische Hilfe und Beistand, wenn Ihr Fahrzeug auf der Reise im europäischen Ausland durch eine Panne oder einen Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist oder gestohlen wurde.

- 1
- 1
- 2
- 2
- 3
- 4
- 5
- 5
- 6
- 6
- 7
- 7

Vertragsdaten

Die Vertragsdaten beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legen sie den genauen Versicherungsumfang fest.

Allgemeine Bestimmungen:

Versicherungsnehmer:

PLUSCARD Service-Gesellschaft für Kreditkarten-Processing mbH, Saarbrücken, (kurz: PLUSCARD), stellvertretend für die Sparkassen/Banken, die dem zwischen PLUSCARD und ELVIA geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind.

Versicherte Personen (§ 1):

Berechtigter Inhaber einer gültigen Business Card oder Business Card One mit dem gewählten Versicherungsschutz Business Gold (im Folgenden Kreditkarte genannt) und – sofern im gleichen Haushalt lebend:

- Partner/in des Karteninhabers;
- minderjährige Kinder des Karteninhabers oder des/der Partners/Partnerin;
- volljährige Kinder des Karteninhabers oder des/der Partners/Partnerin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden oder ihren Grund-/Zivildienst ableisten.

Geltungsbereich (§ 2):

- Der Versicherungsschutz besteht für alle privaten und beruflich/geschäftlich veranlassten Reisen weltweit im In- und Ausland innerhalb eines Zeitraums von maximal 62 Tagen ab Reisebeginn. Bei Reisen über einen Zeitraum von 62 Tagen hinaus besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 62 Tage der Reise.
- Im Rahmen der Auslandsreise-Kranken- und Reise-Service- und -Notrufversicherung besteht der Versicherungsschutz nur im Ausland, im Rahmen der Auslandsreise-Autoschutzbrief-Versicherung nur im europäischen Ausland. Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder sich regelmäßig länger als drei Monate im Versicherungsjahr aufhält.
- Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung besteht der Versicherungsschutz nur auf Reisen mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des Wohn-/Arbeitsortes oder ab einer Entfernung von 25 km vom Wohn-/Arbeitsort der versicherten Person.
- Im Rahmen der Auslandsreise-Autoschutzbrief-Versicherung gilt der Versicherungsschutz gemäß §§ 3–5 nur für Reisen im europäischen Ausland ab einer Entfernung von 50 km vom Wohn-/Arbeitsort der versicherten Person.

Versicherungsbeginn (§ 3):

Ergänzend zu § 3 gilt:

- Der Versicherungsschutz beginnt für alle hier genannten Versicherungsleistungen mit Annahme des Kartenvertrages durch die Sparkasse/Bank.
- Im Rahmen der Reise-Rücktrittskosten- und -Abbruch-Versicherung gilt der Versicherungsschutz für alle Reisebuchungen, die ab dem Tag der Annahme des Kartenvertrages durch die Sparkasse/Bank erfolgen.

– Sofern der Karteninhaber bei Buchung der Reise in Besitz einer anderen Kreditkarte mit inkludierter Reise-Rücktrittskosten- und -Abbruch-Versicherung zu vergleichbaren wie den hier genannten Bedingungen war und diese Kreditkarte in eine Business Card oder Business Card One mit dem gewählten Versicherungsschutz Business Gold tauscht, besteht Versicherungsschutz auch für die Reisebuchungen, die bereits vor Beantragung der Business Card oder Business Card One mit dem gewählten Versicherungsschutz Business Gold erfolgt sind ab dem Tag des Umtausches.

Erfordernis des Karteneinsatzes (§ 4):

Der Versicherungsschutz gilt unabhängig vom Einsatz der Kreditkarte als Zahlungsmittel.

Werden zwei oder mehrere Kreditkartenverträge abgeschlossen, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

Besondere Obliegenheiten (§ 6, Nr. 4):

Entfällt.

Reise-Service- und -Notrufversicherung:

Höhe der Kostenübernahmeerklärung bei stationärer Behandlung (§ 2, Nr. 2 c):

15.000,- Euro.

Organisation und Erstattung der Mehrkosten bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise (§ 5):

Bis zu max. 3.000,- Euro für die

- Erstattung der Mehrkosten für die Beförderung;
- Erstattung der Kosten für die Hin- und Rückbeförderung einer Ersatzperson zur Fortführung der versicherten Reise, wenn deren Einsatz beruflich/geschäftlich notwendig ist.

Höhe des Überbrückungsdarlehens (§ 6, Nr. 2):

2.000,- Euro.

Hilfe bei Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 6, Nr. 3):

ELVIA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 3.000,- Euro und, falls notwendig, Strafkaution bis zu 15.000,- Euro vor.

Kostenerstattung für Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen nach einem Unfall (§ 7):

3.000,- Euro.

Auslandsreise-Krankenversicherung:

Höhe der Kostenerstattung (§ 1, § 2 und § 3):

- Kosten der Heilbehandlung und des Krankentransports ohne Begrenzung;
- Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien ohne Begrenzung;
- maximale Dauer der Kostenerstattung für Heilbehandlungen: 90 Tage;
- pauschaler Spesenersatz bei stationärer Unterbringung: 30,- Euro pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.

Selbstbehalt (§ 6):

Der Selbstbehalt entfällt.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung:

Versicherungssumme (§ 1):

Max. 10.000,- Euro pro Versicherungsfall und -jahr.

Selbstbehalt (§ 5):

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 100,- Euro.

Reiseabbruch-Versicherung:

Versicherungssumme (§ 1):

Max. 10.000,- Euro pro Versicherungsfall und -jahr.

Selbstbehalt (§ 2):

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 100,- Euro.

Reisegepäck-Versicherung:

Versicherungssumme:

4.000,- Euro pro Versicherungsfall.

Maximale Erstattung pro Versicherungsjahr: 8.000,- Euro.

Versichertes Reisegepäck (§ 1):

Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

Selbstbehalt (§ 7):

Der Selbstbehalt – außer bei Gepäckverspätung – beträgt 50,- Euro je Schadenfall.

Auslandsreise-Autoschutzbrief-Versicherung:

Geltungsbereich (§ 1):

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 gilt im europäischen Ausland sowohl innerhalb eines Radius von 50 km vom Wohn-/Arbeitsort (Domizilrisiko) als auch auf Reisen für einen Zeitraum von 62 Tagen ab Reisebeginn.

– Der Versicherungsschutz gemäß §§ 3–5 gilt auf Reisen im europäischen Ausland für einen Zeitraum von 62 Tagen ab Reisebeginn.

Höhe der Kostenerstattung für Pannenhilfe, Abschleppen und Bergen (§ 2):

- Pannenhilfe und Abschleppen bis zu max. 250,- Euro je Schadenfall;
- Bergen bis zu max. 2.500,- Euro je Schadenfall.

Höhe der Kostenerstattung für Hilfeleistungen und Aufwendungen während der Reise (§ 6):

Max. 2.500,- Euro pro Schadenfall; zusätzlich für Verschrottung und Verzollung: unbegrenzt.

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

zum Versicherungsschutz für Karteninhaber (kurz: VB AB 08 KI)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle Versicherungen einer vom Versicherungsnehmer herausgegebenen Kunden- bzw. Kreditkarte. Der Versicherungsnehmer hat für die in den Vertragsdaten genannten versicherten Personen einen umfangreichen Versicherungsschutz auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen bei AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, Ludmillastraße 26, D-81543 München, vereinbart. Die Prämie für diese Versicherungen wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die in den Vertragsdaten genannten Personen oder der dort bezeichnete Personenkreis. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht der versicherten Person direkt zu.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

1. Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungssparten ist in den Vertragsdaten festgelegt.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Reisen in Ländern oder Zielgebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz für die versicherte Person am Tag der Annahme des Kreditkartenvertrags durch den Versicherungsnehmer und endet mit der Kündigung des Kreditkartenvertrages.

§ 4 Ist der Einsatz der Kreditkarte als Zahlungsmittel für die Reise Voraussetzung für den Versicherungsschutz?

Es gelten die in den Vertragsdaten genannten Regelungen.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
3. Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich bei ELVIA anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
4. in geeigneter Weise den Charakter der Reise gemäß Vertragsdaten nachzuweisen;
5. in geeigneter Weise den Beginn der Reise nachzuweisen.

§ 7 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an ELVIA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von ELVIA vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft und anderer Sozialversicherungsträger.

Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Versicherungsbedingungen zur

Reise-Service- und -Notruf-Versicherung

für Karteninhaber
(kurz: VB RN 08 KI)

Hinweis:

Die Assistance ist mit der Durchführung der Leistungen aus der Reise-Service- und -Notruf-Versicherung beauftragt.

§ 1 Welche Dienste bietet ELVIA?

1. ELVIA bietet der versicherten Person während der Reise in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich keine Anerkennung der Eintrittspflicht von ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. ELVIA hat die Assistance damit beauftragt, für die versicherte Person die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
4. Soweit die versicherte Person weder von ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an ELVIA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall?**1. Ambulante Behandlung**

Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

2. Stationäre Behandlung

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:

a) Betreuung

Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.

b) Krankenbesuche

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort. ELVIA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als 10 Tagen.

c) Kostenübernahme-Erklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt ELVIA der versicherten Person eine Kostenübernahme-Erklärung bis zur vereinbarten Höhe. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.

3. Krankenrücktransport

Sobald der Vertragsarzt der Assistance in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll erachtet und entsprechend anordnet, organisiert die Assistance den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die Assistance für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Assistance nach dem Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

§ 5 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Sofern in den Vertragsdaten vereinbart, organisiert die Assistance die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner oder ein Angehöriger von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung.
2. ELVIA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten für die Beförderung, soweit in den Vertragsdaten vereinbart.
3. Wenn die versicherte Person nicht erreicht werden kann, bemüht sich die Assistance um einen Reiseruf. ELVIA übernimmt hierfür die Kosten.

§ 6 Welche Dienste bietet die Assistance in sonstigen Notfällen?**1. Umbuchungen**

Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.

2. Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

a) Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person.

b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt ELVIA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an ELVIA zurückzuzahlen.

c) Kommen Kreditkarten oder Eurocheck-/Maestrokarten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.

d) Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung. ELVIA erstattet die amtlichen Gebühren für die Ausstellung der verlorenen Reisedokumente.

3. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. ELVIA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und, falls notwendig, Strafkautions bis zur jeweils in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an ELVIA zurückzuzahlen.

§ 7 Welche Kosten trägt ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

ELVIA leistet Ersatz bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zustoßen ist.

§ 8 Welche telefonischen Serviceleistungen bietet die Assistance?

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, erbringt die Assistance folgende telefonische Serviceleistungen:

1. Medical Helpline

a) Der ärztliche Dienst der Assistance steht dem Karteninhaber rund um die Uhr zur Verfügung.

b) Die Leistungen der „Medical Helpline“ können während der Reise oder vorab in Anspruch genommen werden (Präventivberatung).

Sie umfassen:

- Impfberatung;
- tropenmedizinische Beratung;
- Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort;
- Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele;
- allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen;
- Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente im Ausland;
- Benennung deutsch- oder englischsprachiger Ärzte im Ausland.

2. Spezialisten-Vermittlung

Die Assistance vermittelt im Ausland folgende Spezialisten:

- Dolmetscher;
- Übersetzer;
- deutsch- und englischsprachige Rechtsanwälte;
- deutsch- und englischsprachige Kfz-Gutachter (nur in Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten);
- deutsch- und englischsprachige Ärzte.

3. Dolmetscher-Service

Wenn im Notfall eine sprachliche Unterstützung möglich und notwendig ist, wird die Assistance dem Hilfesuchenden telefonisch durch Dolmetschen Hilfestellung geben.

Versicherungsbedingungen zur

Auslandsreise-Krankenversicherung

für Karteninhaber
(kurz: VB RK 08 KI)

§ 1 Was ist versichert?**1. Versichert sind die Kosten**

- a) der Heilbehandlung
- b) des Krankentransports
- c) der Überführung bei Tod

bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten bei auf der vorübergehenden Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.

2. Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder sich regelmäßig länger als drei Monate im Versicherungsjahr aufhält.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

1. ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für

- a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
- b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
- c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen; Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 VB AB 08 KI) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro übernommen;
- d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
- e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls;
- f) schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe.

2. Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend geregelt, erstattet ELVIA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tage ab Beginn der Behandlung, sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.

3. Pauschaler Spesenersatz bei stationärer Unterbringung

Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zahlt ELVIA ohne Nachweis einen pauschalen Spesenersatz für Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besuchspersonen bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten.

§ 3 Welche Kosten erstattet ELVIA bei Krankenrücktransport und Überführung?

ELVIA erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus bis zur vereinbarten Höhe;
2. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
2. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
4. Massagen- und Wellness-Behandlung sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln;
5. Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport;
6. Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport;
7. durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung einschließlich Krankenrücktransport;
8. die Behandlung geistiger oder seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel und Krankenrücktransport;
9. Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden, einschließlich Krankenrücktransport.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet ELVIA bis zu 25,- Euro;
2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.
3. ELVIA die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von ELVIA.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Versicherungsfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Versicherungsbedingungen für die

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

für Karteninhaber
(kurz: VB RR 08 KI)

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

1. Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.
2. Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet ELVIA die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise entstanden wären.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt ELVIA die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes nach Buchung der Reise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul- oder Universitäts-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person; dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Eltern, Adoptiv- oder Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tante, Nichte und Neffe, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.
 Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

3. Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung erstattet ELVIA wahlweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen genannt werden;
2. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
3. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
4. bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung bei ELVIA einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen von ELVIA – eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen; – der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch ELVIA über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
5. Bei Tod ist eine Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Bei Nichtantritt der Reise trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Versicherungsbedingungen für die

Reiseabbruch-Versicherung

für Karteninhaber
(kurz: VB RA 08 KI)

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet ELVIA bei Reiseabbruch?

1. Organisation der Rückreise
Die Assistance organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem der in § 2 VB RR 08 KI genannten Gründe nicht planmäßig beenden kann.
2. Kostenerstattung
ELVIA erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus einem der in § 2 VB RR 08 KI genannten Gründe die nachstehend genannten Kosten bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe:
 - a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind;
 - b) den anteiligen Reisepreis der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung vor Ort;
 - c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss;
 - d) den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistung, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung vorübergehend nicht wahrnehmen kann (Reiseunterbrechung), weil sie wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen werden muss;
 - e) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet ELVIA die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.

3. Wird die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson nicht planmäßig beendet, so hat die versicherte Person unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen. Die versicherte Person hat zur Aufklärung beizutragen und durch qualifizierte ärztliche Atteste nachzuweisen, dass die planmäßige Beendigung der Reise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

§ 2 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Versicherungsbedingungen für die
Reisegepäck-Versicherung
für Karteninhaber
(kurz: VB RG 08 KI)

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen gemäß Vertragsdaten.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Mitgeführtes Reisegepäck

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- b) Unfall eines Transportmittels;
- c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erderschütterung.

2. Aufgegebenes Reisegepäck

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend geregelt, leistet ELVIA Entschädigung,

- a) wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- b) wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht; ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit höchstens 150,- Euro je versicherter Person.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Sofern nicht gesondert in den Vertragsdaten vereinbart, sind von der Versicherung folgende Gegenstände ausgeschlossen:

- a) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- b) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- c) motorgetriebene Land-, Luft und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
- d) Video- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
- e) Sportgeräte, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
- f) Vermögensfolgeschäden.

2. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend geregelt,

- a) für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- b) wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart:

- a) Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert;
- b) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
- c) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnsprossen und Prothesen sowie Mobiltelefone jeweils samt Zubehör sind bis zu 250,- Euro versichert;
- d) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu 300,- Euro;
- e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltes und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

4. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend geregelt.

Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 4 In welcher Höhe leistet ELVIA Entschädigung?

1. Im Versicherungsfall erstattet ELVIA bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert.
Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

2. Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäcks entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

3. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn ELVIA dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Versicherungsbedingungen für die
Auslandsreise-Autoschutzbrief-Versicherung
für Karteninhaber
(kurz: VB ASB 08 KI)

Die Assistance ist mit der Durchführung der Leistungen aus der Autoschutzbrief-Versicherung beauftragt.

§ 1 Was ist versichert?

1. ELVIA leistet durch ihre Assistance praktische Hilfe und Beistand, wenn das Fahrzeug der versicherten Person in dem jeweils in den Vertragsdaten angegebenen Bereich innerhalb von Europa durch eine Panne oder einen Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist oder gestohlen wurde. Die Kosten der Beistandsleistung sowie die Aufwendungen für Verschrottung und zusätzliche Rückreisekosten trägt ELVIA im jeweils genannten Rahmen.
2. Als Reisen gelten Fahrten ab einer Entfernung von mehr als 50 km vom Wohnort oder dem Arbeitsplatz der versicherten Person.
3. Reparaturkosten sind nicht versichert.
4. Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn das Fahrzeug nicht älter ist als zehn Jahre, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.

§ 2 Welche Hilfe bietet die Assistance bei Pannen, Unfällen und bei Bergung des Fahrzeugs?

1. Kann die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Fahrzeugs der versicherten Person nicht unmittelbar fortgesetzt werden, erbringt die Assistance folgende Leistungen:

- a) Organisatorische Hilfe zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadenort durch Pannenhilfefahrzeuge oder Abschleppen in die nächstgelegene Werkstatt.
 - b) Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines Unfalles, einer Panne oder infolge einer Entwendung von der Straße abgekommen, setzt die Assistance die notwendigen technischen Mittel ein, um das Fahrzeug samt Gepäck und Ladung zum Abschleppen bereitzustellen.
2. Die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (Pannenhilfe), das Abschleppen und die Bergung trägt ELVIA im jeweils vertraglich vereinbarten Rahmen.

§ 3 Welche Hilfe bietet die Assistance, wenn das Reisefahrzeug während einer Reise repariert werden muss?

1. Die Assistance veranlasst auf schnellstmöglichem Weg die Zusendung der notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, wenn diese vor Ort nicht beschafft werden können.
2. Kann das durch Unfall oder Panne liegende Reisefahrzeug am Schadenort oder in dessen Umgebung nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisiert die Assistance den Rücktransport des Fahrzeugs an den Wohnort der versicherten Person, sofern die versicherte Person nicht selber für die Abholung des reparierten Fahrzeugs sorgt.
3. Die berechtigten Insassen des Reisefahrzeugs können
 - a) bis zu drei Tagen in einem Mittelklassehotel übernachten oder
 - b) mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Mietfahrzeug zum Zielort der Reise oder zurück zum Wohnort fahren.

§ 4 Welche Hilfe bietet die Assistance, wenn die Reise nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann?

Ist wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod während der Reise weder die versicherte Person noch eine mitreisende Person in der Lage, selber die Weiter- oder Rückreise mit dem Reisefahrzeug fortzusetzen, so bietet die Assistance die nachfolgend genannten Hilfeleistungen:

1. Rückführung des Fahrzeuges samt den im Fahrzeug mitreisenden Personen und Gepäck durch einen Ersatzfahrer nach Auswahl der Assistance;
2. Rückholung mitreisender eigener oder fremder Kinder der versicherten Person unter 16 Jahre mit Einsatz einer Begleitperson nach Abstimmung mit der Assistance; das Gleiche gilt für eigene Kinder ab 16 Jahre, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind;
3. Rückholung des mit der versicherten Person reisenden Haustieres (Hund oder Katze) durch Rücktransport des Haustieres nach Angabe der versicherten Person
 - an deren Wohnsitz;
 - zu einer benannten Person, max. in der Entfernung des Wohnsitzes der versicherten Person; oder
 - zu einem Tierheim in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person, sofern das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht.

§ 5 Hilft die Assistance, wenn das Fahrzeug während einer Reise verzollt werden muss und bei der Verschrottung?

1. Die Assistance hilft bei der Erledigung der Zollformalitäten und falls das Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Sie erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und Steuern.
2. Die Assistance organisiert notfalls die Verschrottung des Reisefahrzeugs.

§ 6 In welcher Höhe bietet ELVIA Kostenschutz während einer Reise?

ELVIA erstattet die Kosten für Hilfeleistungen der Assistance und für notwendige Aufwendungen gemäß §§ 3–5 insgesamt bis zu dem Höchstbetrag laut Vertragsdaten.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen verwirkt die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistungen?

ELVIA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person oder der berechnigte Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

1. Hinweise nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinausgeht. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

2. Beschwerden

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, zuständig.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise? (Auslandsreise-Krankenversicherung, Reise-Notruf-Versicherung)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalt, bitte unverzüglich an die Assistance, damit eine adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen** und/oder **-rezepte** ein.

Wichtig:

Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Ist die planmäßige Beendigung der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung nicht zumutbar, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten gemäß § 5 VB RN 08 KI bitte folgende Unterlagen ein:

- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises;
- **Belege** über zusätzliche Rückreisekosten und ggf. über die Kosten der Hin- und Rückbeförderung einer Ersatzperson zur Fortführung der Reise;
- **Schadennachweis**, z. B. **ärztliches Attest vom Arzt am Reiseort** (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen.

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können? (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung)

Ist die Teilnahme an einer Reise durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 VB RR 08 KI) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und ELVIA unterrichten.

Achtung:

Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein und wird deshalb später storniert, so ersetzt ELVIA nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen. Zahlen Sie die vertragsgemäß anfallenden Stornokosten beim Veranstalter oder bei Ihrer Buchungsstelle. ELVIA ersetzt Ihnen diese Kosten im Versicherungsfall abzüglich des bedingungsgemäßen Selbstbehalts.

Dazu benötigt ELVIA:

- Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises;
- Versicherungsnachweis;
- Stornokostenrechnung;
- **Schadennachweis**, z. B. **ärztliches Attest** (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen. Einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei ELVIA anfordern.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können? (Reiseabbruch-Versicherung)

Ist die planmäßige Beendigung der Reise durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 VB RR 08 KI) unzumutbar bzw. unmöglich, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten gemäß § 1, Nr. 2 VB RA 08 KI bitte folgende Unterlagen ein:

- Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises;
- Versicherungsnachweis;
- Belege über zusätzliche Rückreisekosten und Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen;
- Schadennachweis, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt, gestohlen oder verspätet ausgeliefert wird? (Reisegepäck-Versicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird, abhanden kommt oder verspätet ausgeliefert wird, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahn stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei ELVIA einreichen müssen.

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Was ist bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Reisefahrzeugs zu tun? (Auslandsreise-Autoschutzbrief-Versicherung)

Benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Assistance, die im Versicherungsfall alles Nötige in die Wege leitet und Sie über die weiteren Schritte informiert.

Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen**Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben ...**

... kontaktieren Sie einfach unsere Service-Hotline. Wir informieren Sie gerne rund um das Thema Versicherungsschutz Ihrer Business Card oder Business Card One mit dem gewählten Versicherungsschutz Business Gold. Sie erreichen uns werktags außer samstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Service-Nummer:

Tel. +49.89.6 24 24-4 46

Fax +49.89.6 24 24-2 44

E-Mail: service@elvias.de

Wenn Sie aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

... ist die Assistance für Sie da. Unser 24-Stunden-Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus 24 Stunden am Tag.

Notfall-Nummer:

Tel. +49.89.6 24 24-566

Fax +49.89.6 24 24-246

Wichtig:

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie den Sachverhalt und machen Sie sonstige für die Erbringung der Hilfeleistung notwendige Angaben.

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten ...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen und der Angabe Ihrer Kreditkarten-Nummer sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an:

AGA International S.A.

Schadenabteilung

Ludmillastraße 26

D-81543 München

Telefonisch oder per Fax können Sie uns unter den oben genannten Service-Nummern erreichen.

Stand: 09/2011